

Tobias Lutzi, LL.M., Oxford*

„Cross-border Defamation“ auf Wikipedia

Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch unerwünschte oder falsche Informationen in der freien Enzyklopädie Wikipedia beschäftigen nicht nur deutsche Gerichte schon seit Jahren. Obwohl entsprechende Fälle schon wegen der weltweiten Abrufbarkeit von Wikipedia-Inhalten so gut wie immer einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, spielten Fragen des Internationalen Zivilprozessrechts und des IPR in den meisten Entscheidungen bisher nur eine Nebenrolle. Mit der Zunahme derartiger Klagen werden jedoch insbesondere auch kollisionsrechtliche Aspekte in Zukunft stark an Bedeutung gewinnen, wie etwa eine jüngst in Kalifornien gegen 54 Wikipedia-Autoren erhobene Schadensersatzklage zeigt. Gerade aus Sicht des deutschen IPR erweist sich im Umgang mit entsprechenden Fällen eine sorgfältige Berücksichtigung der Charakteristika Wikipedias als zielführend.

I. Einleitung

„Audacter calumniare, semper aliquid haeret.“¹ Das gilt in besonderem Maße für Veröffentlichungen auf Wikipedia. Die Online-Enzyklopädie ist nicht nur längst das bei weitem größte enzyklopädische Projekt aller Zeiten,² sondern inzwischen auch die Website mit der sechstgrößten Besucherzahl der Welt.³ Reichweite, Sichtbarkeit und Haltbarkeit ihrer Inhalte übertreffen traditionelle Medien um Längen. Hinzu kommt die in den letzten Jahren immer weiter gestiegene Verlässlichkeit des Online-Lexikons, das etwa in Großbritannien (nach einer im August 2014 veröffentlichten Umfra-

ge)⁴ bereits ein größeres Vertrauen genießt als sämtliche „klassische“ Medien.

So nimmt es nicht Wunder, dass sich die Gerichte immer häufiger mit Klagen gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf Wikipedia beschäftigen müssen. Neben Entscheidungen aus Frankreich,⁵ den Vereinigten Staaten,⁶ dem Ver-

* Der vorliegende Aufsatz beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser unter dem Titel „Which Law Applies to Wikipedia?“ im August 2014 auf der internationalen Konferenz *Wikimania* in London gehalten hat; neben der hier besprochenen Problematik war er insbesondere Fragen des internationalen Urheberrechts gewidmet.

- 1 „Verleumde nur frech, irgendetwas bleibt immer hängen.“ *Francis Bacon* (frei nach *Plutarch*), *De Dignitate et Augmentis Scientiarum*, 1623, 8,2,34; Übersetzung nach *Kudla*, *Lexikon der lateinischen Zitate*, 2. Aufl. 2001, Nr. 3143.
- 2 Allein die englische Sprachversion von Wikipedia verfügt über 4,6 Millionen Artikel, die deutsche Version ist mit über 1,7 Millionen Artikeln eine von elf weiteren Sprachversionen mit über einer Millionen Artikel (Stand: August 2014); alle Sprachversionen gemeinsam beherbergen über 33 Millionen Artikel (Stand: August 2014; detaillierte Statistiken abrufbar auf: <http://stats.wikimedia.org>). Die *Enciclopedia Espasa*, die größte jemals gedruckte Enzyklopädie, enthält gut eine Millionen Artikel, die letzte Auflage des *Brockhaus* kommt auf etwa 300 000 Artikel.
- 3 Alexa Top 500 Global Sites, unter: <http://www.alexa.com/topsites>, Stand: Oktober 2014.
- 4 Umfrage des Meinungsforschungsinstituts *YouGov*, nach der 64 % der Befragtenangaben zu glauben, Wikipedia-Inhalte entsprächen größtenteils der Wahrheit; BBC-Journalisten erreichten mit 61 % den zweithöchsten, ITV-Journalisten den dritthöchsten Wert; Pressemitteilung v. 9. 8. 2014 (<http://bit.ly/1oTsM2q>; abgerufen am 25. 8. 2014).
- 5 „Wikipedia cleared in French defamation case“, *reuters.com*, 2. 11. 2007 (<http://reut.rs/1t1WhnO>; abgerufen am 25. 8. 2014).
- 6 Superior Court of New Jersey, 21. 7. 2008 – No. L-1169-07, *Bauer v. Wikimedia*; US District Court, Central District of California, 8. 9. 2011 – No. CV 11-0021-ODW (DTBx), *Gibson v. Amazon.com et al.*

einigten Königreich,⁷ Italien⁸ und Griechenland⁹ liegen inzwischen auch drei Urteile deutscher Gerichte vor.¹⁰ Während die Gerichte dabei in vielen Fällen hinsichtlich des materiellen Rechts wichtige Grenzziehungen vornehmen konnten,¹¹ waren die Entscheidungen – trotz der offensichtlichen Internationalität der zugrunde liegenden Sachverhalte – in kollisionsrechtlicher Hinsicht allerdings vergleichsweise unspektakulär: Stets verwiesen sämtliche in Betracht kommenden Anknüpfungsmomente¹² auf die *lex fori*.

Kollisionsrechtlich deutlich interessanter ist ein Fall, der im Juni dieses Jahres für Aufmerksamkeit sorgte: Der aus Kanada stammende und in Bulgarien lebende ehemalige Musiker und heutige Unternehmer *Yank Barry* hatte bei einem kalifornischen Gericht Klage auf Schadensersatz in Höhe von mindestens zehn Millionen Dollar gegen 54 Wikipedia-Autoren erhoben, die den nach seiner Auffassung unwahren und ehrverletzenden Inhalt des englischsprachigen Wikipedia-Artikels über ihn zu verantworten hätten.¹³

Zwar zog *Barry* die Klage nur wenige Wochen später – nach eigenen Angaben vorläufig – wieder zurück, der ihr zugrunde liegende Sachverhalt ist gleichwohl schon deshalb interessant, weil es vor allem in Anbetracht der weit verstandenen Zuständigkeitsregel des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F. (Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a.F.) durchaus nicht unwahrscheinlich erscheint, dass sich auch deutsche Gerichte früher oder später mit ähnlichen Fällen befassen müssen (dazu II.). In kollisionsrechtlicher Hinsicht ist er vor allem wegen der verschiedenen (auch nach deutschem IPR) in Betracht kommenden Anknüpfungsmomente von Interesse (dazu III.). Die Frage nach der Anwendung derartiger Kollisionsregeln auf Wikipedia-Inhalte ist schließlich auch im Hinblick auf eine mögliche Reform der Rom II-VO, die um eine entsprechende Bestimmung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen ergänzt werden könnte, bedeutsam (dazu IV.).

II. Internationale Zuständigkeit

International zuständig für Klagen gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen sind nach den meisten Rechtsordnungen die Gerichte sowohl des Handlungs- als auch des Erfolgsorts.¹⁴ Bei Veröffentlichungen über das Internet werden als Erfolgsort dabei mitunter sämtliche Orte verstanden, an denen die streitigen Inhalte abgerufen werden können, was dem Kläger Zugang zu einer Fülle von Gerichten verschafft.¹⁵

Im deutschen Prozessrecht richtet sich die internationale Zuständigkeit für Klagen gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Personen, die ihren (Wohn-)Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben,¹⁶ nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a.F.¹⁷ (ab dem 10. 1. 2015: Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F.), der sowohl die Gerichte des Handlungsortes als auch jene des Erfolgsortes für international zuständig erklärt.¹⁸ Nach der Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen *Shevill*¹⁹ und (insbesondere) *eDate Advertising*²⁰ besteht damit ein Gerichtsstand nicht nur am Ort des Uploads der streitigen Veröffentlichung²¹ sowie an dem Ort, an dem die geschädigte Person den „Mittelpunkt ihrer Interessen“ hat,²² sondern (bei beschränkter Kognitionsbefugnis)²³ auch an jedem Ort, an dem die Inhalte abrufbar sind.²⁴ An dieser weiten Zuständigkeitsregel wird sich auch nach Inkrafttreten der Neufassung der EuGVVO²⁵ am 10. 1. 2015 nichts ändern, da die Bestimmung über den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

7 „US billionaire wins high court order over Wikipedia ‚defamation‘“, *the-guardian.com*, 9. 5. 2011 (<http://bit.ly/VJYwMm>); abgerufen am 25. 8. 2014); in dem Verfahren ging um die Herausgabe von persönlichen Daten einzelner Wikipedia-Autoren, die zwar gerichtlich verfügt wurde, aber in den Vereinigten Staaten wohl nicht durchgesetzt werden konnte.

8 Tribunale di Roma, 20. 6. 2013 – n. 73209/2012 R.G.; vgl. auch die Pressemitteilung der *Wikimedia Foundation* v. 26. 6. 2013 (<http://bit.ly/IokGNI>); abgerufen am 25. 8. 2014); Tribunale di Roma, 4. 7. 2014 – n. 70572/09 r.g.a.c.; Pressemitteilung v. 22. 7. 2014 (<http://bit.ly/lqyXLDX>); abgerufen am 25. 8. 2014).

9 „Wikimedia Foundation supports Wikipedia user subject to defamation lawsuit in Greece“, Pressemitteilung der *Wikimedia Foundation* v. 14. 2. 2014 (<http://bit.ly/lmHlafz>); abgerufen am 25. 8. 2014).

10 LG Tübingen, 18. 7. 2012 – 7 O 525/10, K&R 2013, 138; LG Schweinfurt, 23. 10. 2012 – 22 O 934/10, IPRspr 2012, Nr. 239; OLG Stuttgart, 2. 10. 2013 – 4 U 78/13, NJW-RR 2014, 423; zu erwähnen ist ferner das Urteil des LG Berlin, 27. 3. 2012 – 15 O 377/11, IPRspr 2012, Nr. 250, *Loriot*, in dem es neben urheberrechtlichen Unterlassungsansprüchen auch um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung (durch öffentliche Zugänglichmachung der Unterschrift *Loriot*) ging. Alle deutschen Verfahren waren gegen die *Wikimedia Foundation*, die (in den USA ansässige) gemeinnützige Stiftung hinter Wikipedia, gerichtet.

11 Zum deutschen materiellen Recht, nach dem die *Wikimedia Foundation* keine proaktiven Prüfungspflichten treffen, sondern lediglich eine Haftung als Störer nach den für sog. „Host-Provider“ entwickelten Grundsätzen in Betracht kommt, insb. OLG Stuttgart, 2. 10. 2013 – 4 U 78/13, NJW-RR 2014, 423, besprochen von *Ziegelmayr* auf: *lto.de*, 19. 11. 2013 (<http://bit.ly/VKLnL14>); abgerufen am 25. 8. 2014).

12 Soweit Beklagter die *Wikimedia Foundation* war, gilt dies nicht für den Handlungsort, auf den es jedoch nach keiner der einschlägigen Kollisionsregeln ankam; s. näher unten III.

13 „Wikimedia Foundation offers assistance to Wikipedia editors named in U.S. defamation suit“, Pressemitteilung der *Wikimedia Foundation* v. 15. 7. 2014 (<http://bit.ly/1vEgNHt>); abgerufen am 25. 8. 2014); vgl. auch „Klage gegen Wikipedia-Autoren – Zehn Millionen Dollar für Diffamierung“, *faz.net*, 25. 6. 2014 (<http://bit.ly/1vehIB8>); abgerufen am 25. 8. 2014).

14 Vgl. EuGH, 30. 11. 1976 – C-21/76, Slg. 1976, 1735, *Bier/Mines de Potasse d'Alsace*, Rdnr. 20–23 (in Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten); *Svantesson*, *Private International Law and the Internet*, 2. Aufl. 2012, S. 119 (in Bezug auf Staaten des *Common Law*); 232 f. (in Bezug auf die Volksrepublik China); zum deutschen und europäischen IZVR siehe sogleich.

15 So etwa England & Wales Court of Appeal, 19. 10. 2004, [2004] EWCA Civ 1329, *King v Lewis*, Rdnr. 2; neben der reinen Abrufbarkeit einen tatsächlichen Abruf verlangen etwa High Court, 12. 5. 2006, [2006] EWHC 1062 (QB), *Al Amoudi v Brisard and another*; Supreme Court of Victoria, 28. 8. 2001, [2001] VSC 305, *Gutnick v Dow Jones & Co. Inc.*; High Court of Australia, 10. 12. 2002, [2002] HCA 56, *Dow Jones & Company Inc. v Gutnick*.

16 Art. 2 Abs. 1 EuGVVO. Ohne Bedeutung für die Anwendung der EuGVVO ist es, ob auch der Kläger seinen (Wohn-)Sitz im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates hat (EuGH, 13. 7. 2000 – C-412/98, Slg. 2000, I-5925 *Group Josi/Universal General Insurance Company*, Rdnr. 61; für die EuInsVO ebenso jüngst EuGH, 16. 1. 2014 – Rs. C-328/12, RIW 2014, 134, *Ralph Schmid/Lilly Hertel* = IPRax 2014, 425 m. Anm. *Arts*, IPRax 2014, 390).

17 *Kropholler/von Hein*, *Europäisches Zivilprozessrecht*, 9. Aufl. 2011, Art. 5 EuGVO Rdnr. 74; *Geimer*, in: *Geimer/Schütze*, *Europäisches Zivilprozessrecht*, 3. Aufl. 2010, A. 1 Art. 5 Rdnr. 213.

18 EuGH, 30. 11. 1976 – C-21/76, Slg. 1976, 1735, *Bier/Mines de Potasse d'Alsace*; *Kropholler/von Hein* (Fn. 17), Art. 5 EuGVO Rdnr. 81–83; *Geimer*, in: *Geimer/Schütze* (Fn. 17), A. 1 Art. 5 Rdnr. 239.

19 EuGH, 7. 3. 1995 – C-68/93, Slg. 1995, 415, *Fiona Shevill u. a./Presse Alliance SA*.

20 EuGH, 25. 10. 2011, C-509/09 u. C-161/10, Slg. 2011, I-10269, *eDate Advertising/X und Martinez/MGN* = RIW 2011, 869 = IPRax 2013, 252 m. Anm. *Roth*, IPRax 2013, 215.

21 Vgl. dazu näher EuGH, 19. 4. 2012 – C-523/10, RIW 2012, 391, *Wintersteiger/Products 4U*, Rdnr. 36f.

22 EuGH, 25. 10. 2011, C-509/09 u. C-161/10, Slg. 2011, I-10269 = RIW 2011, 869, *eDate Advertising/X und Martinez/MGN*, Rdnr. 48.

23 Die insoweit zuständigen Gerichte dürfen nur über die Geltendmachung der im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats entstandenen Schäden urteilen; vgl. dazu *Roth*, IPRax 13, 215, 221–224.

24 EuGH, 25. 10. 2011, C-509/09 u. C-161/10, Slg. 2011, I-10269 = RIW 2011, 869, *eDate Advertising/X und Martinez/MGN*, Rdnr. 51; für Urheberrechtsverletzungen im Internet ebenso EuGH, 3. 10. 2013 – C-170/12, RIW 2013, 785, *Peter Pinckney/KDG Mediatech*.

25 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. EU 2012 L 351/1.

(Art. 5 Nr. 3 EuGVVO, nun Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F.) wortgleich beibehalten wurde.²⁶

Für Klagen gegen Personen, deren (Wohn-)Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der EU liegt, ist auch weiterhin § 32 ZPO maßgeblich.²⁷ Zwar sind auch nach dieser Norm deutsche Gerichte international zuständig, wenn Deutschland entweder Handlungs- oder Erfolgsort ist,²⁸ nach der Rechtsprechung des BGH genügt es dafür (entgegen der wohl herrschenden Lehre)²⁹ jedoch nicht, dass Internet-Inhalte in Deutschland abrufbar sind; vielmehr müsse ein „deutlicher Bezug zum Inland“ bestehen.³⁰ Dieser liege insbesondere dann vor, „wenn eine Kenntnisnahme der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falles im Inland erheblich näherliegt, als es aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre, und die vom Kläger behauptete Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch eine Kenntnisnahme von der Meldung (auch) im Inland eintreten würde“.³¹

Bei Anwendung dieser Kriterien stützen sich die Gerichte nicht nur auf den Inhalt der streitigen Veröffentlichung, sondern insbesondere auch auf deren Sprache und den insoweit avisierten Adressatenkreis.³² Eine Zuständigkeit deutscher Gerichte kommt daher auf Grundlage von § 32 ZPO – unabhängig vom Wohnsitz des Klägers³³ – regelmäßig wohl nur für deutschsprachige³⁴ und (je nach dem konkreten Inhalt des streitigen Artikels) englischsprachige³⁵ Wikipedia-Inhalte in Betracht. Für die übrigen Sprachversionen Wikipe-dias³⁶ dürften deutsche Gerichte ihre Zuständigkeit dagegen im Zweifel verneinen.³⁷

Insbesondere bei Klagen, die nicht gegen die in den USA registrierte *Wikimedia Foundation*, sondern direkt gegen (in Mitgliedstaaten der EU wohnhafte) Wikipedia-Autoren gerichtet sind, richtet sich die internationale Zuständigkeit indes nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a.F./Art. 7 Nr. 2 EuGVVO n.F., so dass eine Zuständigkeit deutscher (und anderer mitgliedstaatlicher) Gerichte auch für Klagen gegen fremdsprachige Wikipedia-Inhalte in Betracht kommt.

III. Kollisionsrecht

Angesichts der international verbreiteten weiten Auslegung der maßgeblichen Zuständigkeitsregeln kommt der Frage nach dem auf Wikipedia-Inhalte anwendbaren Recht vor allem aus Sicht der Bearbeiter des Online-Lexikons große Bedeutung zu. Sie wird verstärkt durch die erheblichen Unterschiede, die im materiellen Recht des Persönlichkeitsschutzes selbst innerhalb der EU noch immer bestehen.³⁸

1. Mögliche Anknüpfungsmomente

Als Anknüpfungsmoment für Persönlichkeitsrechtsverletzungen kommen mit Handlungs- und Erfolgsort zunächst jene Orte in Betracht, die auch zur Begründung der internationalen Zuständigkeit herangezogen werden.³⁹ In einigen Staaten des *Common Law* gilt dagegen der sog. *double actionability test*, nach dem ein Anspruch wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten nur besteht, wenn eine solche Verletzung nach der *lex fori* vorliegt und auch nach dem Recht des Handlungsortes nicht gerechtfertigt ist.⁴⁰ In vielen Rechtsordnungen kommt schließlich – zumeist als Ausnahme zu den vorgenannten Regeln – das Recht desjenigen Staates zur Anwendung, zu dem der Sachverhalt die engste Verbindung aufweist.⁴¹

Im deutschen IPR sind Persönlichkeitsrechtsverletzungen (seit Inkrafttreten der Rom II-VO fast alleiniger)⁴² Regelungsgegenstand der Art. 40–42 EGBGB.⁴³ Nach Art. 40 Abs. 1 EGBGB kommt dabei zwar grundsätzlich entweder das Recht des Handlungsortes oder, auf Verlangen des Geschädigten, das Recht des Erfolgsortes zur Anwendung; es wird jedoch nach Art. 41 EGBGB ebenfalls durch das Recht eines Staates, zu dem der Sachverhalt eine wesentlich engere Verbindung aufweist, verdrängt.⁴⁴

2. Anwendung auf Wikipedia

Bezüglich der Bestimmung von Handlungs- und Erfolgsort dürfte für Veröffentlichungen auf Wikipedia insoweit nichts

26 Vgl. Pohl, IPRax 2013, 109, 111.

27 Hüßtege, in: Thomas/Putzo, ZPO, 35. Aufl. 2014, § 32 Rdnr. 5, 7.

28 BGH, 28. 2. 1996 – XII ZR 181/93, BGHZ 132, 105, Rdnr. 15; Hüßtege (Fn. 27), § 32 Rdnr. 7.

29 Vgl. Heinrich, in: Musielak, ZPO, 11. Aufl. 2014, § 32 Rdnr. 18 m. w. N.

30 BGH, 2. 3. 2010 – VI ZR 23/09, BGHZ 184, 313 = RIW 2010, 326, *New York Times*, Rdnr. 20; BGH, 29. 3. 2011 – VI ZR 111/10, RIW 2011, 634, *womanineurope.com*, Rdnr. 8–10.

31 BGH, 2. 3. 2010 – VI ZR 23/09, *New York Times*, BGHZ 184, 313 = RIW 2010, 326, Rdnr. 20.

32 Vgl. BGH, 25. 10. 2011 – VI ZR 93/10, RIW 2012, 322, Rdnr. 12; BGH, 29. 3. 2011 – VI ZR 111/10, RIW 2011, 634, *womanineurope.com*, Rdnr. 15 (dazu Robak, GRURPrax 2011, 257); OLG Köln, 11. 9. 2012 – 15 U 62/12, MMR 2013, 403, Rdnr. 19; LG Düsseldorf, 5. 6. 2013 – 12 O 184/12, Rdnr. 33. Kritisch zu diesem Auslegungskriterium Brand, NJW 2011, 2059.

33 Vgl. insb. BGH, 29. 3. 2011 – VI ZR 111/10, RIW 2011, 634, *womanineurope.com*, Rdnr. 14.

34 In Bezug auf deutschsprachige Wikipedia-Artikel bejaht von LG Tübingen, 18. 7. 2012 – 7 O 525/10, K&R 2013, 138, Rdnr. 14 f.; LG Schweinfurt, 23. 10. 2012 – 22 O 934/10, IPRspr 2012, Nr. 239, Rdnr. 52 f.; in Bezug auf Urheberrechtsverletzungen auch LG Berlin, 27. 3. 2012 – 15 O 377/11, IPRspr 2012, Nr. 250, Loriot, Rdnr. 46 f.

35 Vgl. die Argumentation in BGH, 2. 3. 2010 – VI ZR 23/09, BGHZ 184, 313 = RIW 2010, 326, *New York Times*, Rdnr. 22 f.; ferner OLG Düsseldorf, 22. 6. 2011 – 15 U 17/08, Rdnr. 70 u. 85.

36 Näher zu diesen unten III. b.).

37 So BGH, 29. 3. 2011 – VI ZR 111/10, RIW 2011, 634, *womanineurope.com*, Rdnr. 15 für eine Homepage in russischer Sprache; LG Düsseldorf, 5. 6. 2013 – 12 O 184/12, juris-Rdnr. 33 für eine Homepage in niederländischer Sprache.

38 Vgl. Knöfel, in: Hüßtege/Mansel, Nomos-Kommentar BGB, Bd. 6: Rom-VOen, 2014, Art. 1 Rom II-VO Rdnr. 53 m. w. N.; für eine außer-europäische Perspektive vgl. Krotoszyński, 62 Wash. & Lee L. Rev. (2005), 339.

39 Zu den zahlreichen Kollisionsregeln, die in den Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten (in unterschiedlichen Spielarten) auf die *lex loci delicti* verweisen, vgl. *MainStrat*, Comparative study on the situation in the 27 Member States as regards the law applicable to non-contractual obligations arising out of violations of privacy and rights relating to personality, JLS/2007/C4/028, Final Report, S. 79–89; im außereuropäischen Ausland findet etwa im Kollisionsrecht Australiens die *lex loci delicti commissi* Anwendung (Svantesson [Fn. 14], S. 155), im Kollisionsrecht der Volksrepublik China dagegen die *lex loci damni* (Svantesson [Fn. 14], S. 243).

40 Vgl. ausführlich Svantesson (Fn. 14), S. 151–155; *MainStrat* Study (Fn. 39), S. 89–94.

41 So etwa in Frankreich (vgl. Cour de Cassation, Civ Ire, 11. 5. 1999, *Mobil North Sea Ltd.*), Hong Kong und England & Wales (vgl. Privy Council (Hong Kong), 18. 7. 1994, [1995] 1 A.C. 190, *Red Sea Insurance Co Ltd v Bouygues SA*, 206; ferner *MainStrat* Study (Fn. 39), 91; Svantesson (Fn. 14), S. 153 f. m. w. N.) und den Vereinigten Staaten (Restatement of Conflicts of Laws, Second (1971), § 150 (1)); für weitere europäische Beispiele vgl. *MainStrat* Study (Fn. 39), S. 104 f.

42 Abgesehen von Altfällen, bei denen das schädigende Ereignis vor dem 11. 1. 2009 eingetreten ist, verbleiben für die Art. 40–42 EGBGB nur noch Schäden durch Kernenergie (Art. 1 Abs. 2 lit. f. Rom II-VO) und Persönlichkeitsrechtsverletzungen (Art. 1 Abs. 2 lit. g. Rom II-VO); vgl. Junker, in: MüKo-BGB, 5. Aufl. 2010, Art. 40 EGBGB Rdnr. 20.

43 Die Rom II-VO findet, obwohl sie die Materie „an sich“ erfasst (*Unberath/Cziupka*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, 2011, Art. 1 Rom II-VO Rdnr. 44), ausweislich ihres Art. 1 Abs. 2 lit. g keine Anwendung. Zum Schutz des vermögenswerten Teils des Persönlichkeitsrechts im deutschen Kollisionsrecht vgl. Pfister, IPRax 2013, 493.

44 Vgl. Rauscher, IPR, 4. Aufl. 2012, Rdnr. 1347; Thorn, in: Palandt, BGB, 73. Aufl. 2014, Art. 40 EGBGB Rdnr. 7.

anderes gelten als für sonstige Internet-Inhalte: Handlungs-ort ist grundsätzlich der Ort des Uploads, Erfolgsort der Ort, an dem die Inhalte zur Kenntnis genommen werden.⁴⁵ Dabei kann es – grundsätzlich auch nach deutschem Kollisionsrecht – zur distributiven Anwendung mehrerer Rechte kommen.⁴⁶ Überall dort, wo dem Kläger die Berufung auf das Recht des Erfolgsortes offensteht, besteht für Wikipedia-Autoren damit eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich des einzuhaltenden materiellen Rechts.⁴⁷

Gilt am Gerichtsort indes eine Art. 41 EGBGB vergleichbare Regel, die vorrangig das Recht des Staates beruft, zu dem der Sachverhalt die engste Verbindung aufweist, dürfte sich die Zahl der potentiell anwendbaren Rechtsordnungen stark eingrenzen lassen.⁴⁸ Hilfreich zur Ermittlung von Staaten, zu denen eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auf Wikipedia eine „wesentlich engeren“ Verbindung als zum Handlungs- und Erfolgsort aufweist, erscheinen insoweit die Kriterien, die der BGH im Rahmen von § 32 ZPO zur Ermittlung eines „deutlichen Bezugs zum Inland“ entwickelt hat. Danach kommt es auf den Adressatenkreis des konkreten Artikels und insbesondere auch auf dessen Sprache an.⁴⁹

Gerade letzteres Kriterium erscheint für Wikipedia-Inhalte in besonderem Maße sachgerecht. Denn tatsächlich gibt es nicht „eine“ weltweite Wikipedia in unterschiedlichen Sprachen, sondern fast 300 sog. Sprachversionen, bei denen es sich um eigenständige Projekte mit eigenen, mitunter deutlich voneinander abweichenden Regeln handelt;⁵⁰ ihre Artikel sind keine bloßen Übersetzungen, sondern jeweils eigenständige, allein für die betroffene Sprachversion und ihren spezifischen Adressatenkreis erstellte Texte.⁵¹

Für Sprachen wie Japanisch oder Polnisch, die vorwiegend in nur einem Staat gesprochen werden, ist die enge Verbindung zu den entsprechenden Staaten besonders evident; ein Autor wird regelmäßig primär die dortige Leserschaft ansprechen wollen, sich bei Auswahl und Ausformulierung der Inhalte an dieser orientieren und sich entsprechend dem dort gültigen materiellen Recht verhalten.

Aber auch die Inhalte der deutschen oder niederländischen Sprachversion, deren muttersprachliche Leser auf mehrere Staaten verteilt sind, sollten nach dem Grundsatz der engsten Verbindung nur den Rechtsordnungen derjenigen Staaten unterliegen, auf die sie spezifisch ausgerichtet sind.⁵²

Auf die englischsprachige Wikipedia lässt sich diese Argumentation indes nicht übertragen. Denn Englisch wird als Amtssprache in über 50 Staaten nicht nur in einer für den einzelnen Wikipedia-Autoren unüberschaubaren Zahl an Ländern als Muttersprache gesprochen. Als internationale Verkehrssprache und moderne *lingua franca*⁵³ mit bis zu einer Milliarde Zweitsprachlern kann sie zur Begründung einer besonders nahen Verbindung zu einem bestimmten Staat nicht herangezogen werden.⁵⁴

Zur Ermittlung des Rechts der engsten Verbindung zur von *Yank Barry* erhobenen Klage, die gegen Inhalte der englischen Sprachversion Wikipedias gerichtet war,⁵⁵ hätte sich das angerufene kalifornische Gericht daher auf andere Kriterien beschränken müssen. In Betracht kommt insoweit einerseits das am Wohnsitz *Barrys* geltende (bulgarische) Recht,⁵⁶ andererseits, da eine Zuständigkeit amerikanischer Gerichte bereits eine enge Verbindung zu den Vereinigten Staaten erfordert⁵⁷ (die im vorliegenden Fall wohl auf deren

Eigenschaft als Handlungsort gestützt werden könnte), aber auch amerikanisches Recht.

IV. Ausblick und Resümee

Als Reaktion auf die *eDate*-Rechtsprechung des EuGH,⁵⁸ die innerhalb Europas eine Vielzahl von Gerichtsständen eröffnet und Internetveröffentlichungen damit (wegen Art. 1 Abs. 2 lit. g. Rom II-VO) einer ebenso großen Zahl an unterschiedlichen Kollisionsregeln aussetzt, wird die Aufnahme einer – aus verschiedenen Gründen längst überfälligen⁵⁹ – einheitlichen Kollisionsregel für Persönlichkeitsrechtsverletzungen in die Rom II-VO wieder stärker diskutiert.⁶⁰

Mitte 2012 hat das Europäische Parlament eine „Entschließung zur Änderung der Rom II-Verordnung“ verabschiedet,⁶¹ in der es vorschlägt, die Verletzung von Persönlichkeitsrechten grundsätzlich dem Recht des Staates zu unterstellen, „in dem der Schaden im Wesentlichen eintritt oder einzutreten droht“.⁶² Im Rahmen von schriftlichen Veröffentlichungen ist dabei „entweder das Recht des Staats anzuwenden, in dem das wichtigste Element oder die wichtigsten Elemente des Schadens auftreten oder auftreten könnten, da es als *das Land* angesehen wird, auf das die Veröffentlichung oder Sendung hauptsächlich gerichtet ist, oder, sollte dies

45 Vgl. ausführlich *MainStrat Study* (Fn. 39), S. 79–89.

46 Sog. Mosaikbetrachtung; vgl. *Junker* (Fn. 42), Art. 40 EGBGB Rdnr. 78 f.

47 Besondere Bedeutung kommt hier freilich dem Wohnsitzrecht des Klägers zu; so gelangten auch die in Fn. 10 zitierten von deutschen Klägern angerufenen deutschen Gerichte stets über Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB zur Anwendung deutschen Rechts (LG Tübingen, 18. 7. 2012 – 7 O 525/10, K&R 2013, 138, Rdnr. 19; LG Schweinfurt, 23. 10. 2012 – 22 O 934/10, IPRspr 2012, Nr. 239, Rdnr. 54; OLG Stuttgart, 2. 10. 2013 – 4 U 78/13, NJW-RR 2014, 423, Rdnr. 104).

48 In diese Richtung auch *Spickhoff*, in: Beck'scher Online-Kommentar, Ed. 31, 2013, Art. 40 EGBGB Rdnr. 41.

49 Vgl. oben Fn. 34.

50 So war die deutsche Sprachversion etwa die erste, die die Freishaltung von Bearbeitungen durch erfahrenere Autoren („Sichter“) einführt (und mit dieser Regelung noch immer weitgehend allein ist); zudem gilt sie als Sprachversion mit den strengsten Aufnahmekriterien („Relevanzkriterien“), nach denen selbst weltberühmte Ikonen der Popkultur wie *Darth Vader* nicht Gegenstand eines eigenen Artikels sein können.

51 Vgl. *van Dijk*, Handbuch der vielsprachigen Wikipedia, 2009 (<http://bit.ly/VKnWtd>; abgerufen am 25. 8. 2014).

52 In der deutschen Sprachversion macht sich diese spezifische Ausrichtung etwa dadurch bemerkbar, dass Inhalte mit Bezug zu Österreich oder der Schweiz den dort gültigen Rechtschreibregeln unterliegen, weil von einer vorwiegend lokalen Leser- (und Autoren-)schaft ausgegangen wird.

53 Vgl. etwa ausführlich *Seidlhofer*, Understanding English as a Lingua Franca – A Complete Introduction to the Theoretical Nature and Practical Implications of English used as a Lingua Franca, 2011.

54 So auch OLG Düsseldorf, 22. 6. 2011 – 15 U 17/08, juris-Rdnr. 85; vgl. ferner BGH, 2. 3. 2010 – VI ZR 23/09, BGHZ 184, 313 = RIW 2010, 326, *New York Times*, Rdnr. 22 zur englischsprachigen Zeitung *New York Times*: „[Es] handelt [...] sich um ein internationales Presseerzeugnis, das einen weltweiten Interessenkreis ansprechen und erreichen will.“ (eigene Hervorhebung).

55 S. o. I. bei Fn. 13.

56 Vgl. Restatement of Conflicts of Laws, Second (1971), § 150 (2). Auch bei Anwendung ausländischen Rechts berücksichtigen amerikanische Gerichte regelmäßig den ersten Verfassungszusatz (*Svantesson* [Fn. 14], S. 189).

57 Vgl. ausführlich *Svantesson* (Fn. 14), S. 174 ff. m. w. N.

58 S. o. II.

59 Vgl. *Unberath/Cziupka* (Fn. 43), Art. 1 Rom II-VO Rdnr. 44; *Knöfel* (Fn. 38), Art. 1 Rom II-VO Rdnr. 53 m. w. N.

60 Vgl. ausführlich *Knöfel* (Fn. 38), Art. 30 Rom II-VO Rdnr. 8–17 m. w. N.

61 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. 5. 2012 mit Empfehlungen an die Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), 2009/2170(INI).

62 Art. 5a Abs. 1 der Anlage zur Entschließung vom 10. 5. 2012.

nicht eindeutig der Fall sein, in dem Land, in dem die redaktionelle Kontrolle erfolgt“. Das Land, auf das die Veröffentlichung gerichtet ist, ist „vor allem *anhand der Sprache der Veröffentlichung* [...], anhand der Verkaufszahlen oder [Leserzahl] im Verhältnis zu den gesamten Verkaufszahlen oder der gesamten [Leserzahl] in dem entsprechenden Land oder anhand einer Kombination dieser Faktoren zu bestimmen“.⁶³

Zur Ermittlung des Rechts der engsten Verbindung zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf Wikipedia sollte der betroffenen Sprachversion maßgebliche Bedeutung beigemessen werden sowie der konkrete Inhalt der Veröffentlichung und deren spezifischer Adressatenkreis berücksichtigt werden. Auf die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Regelung lassen sich diese Kriterien ohne Weiteres übertragen.



Tobias Lutzi, LL.M.

Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Köln und Paris I (École de droit de la Sorbonne); Maîtrise en droit und Magister Legum 2011, erste juristische Staatsprüfung 2014. Seit Herbst 2014 MJur-Studium als Rhodes Scholar an der University of Oxford. Mitarbeiter am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln (Prof. *Dr. Heinz-Peter Mansel*). Ferner langjähriger Wikipedia-Autor und Gründungsmitglied der Wikipedia-Redaktion Recht.

⁶³ Art. 5a Abs. 3 der Anlage zur Entschließung vom 10. 5. 2012 (eigene Hervorhebungen).